

L o h n t a f e l

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, 1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuß, 1080 Wien, Albertgasse 35,

zu dem mit Wirkung vom 1. Februar 1976 in Kraft getretenen Kollektivvertrag betreffend die Einführung des Monatslohnes in der

AGRANA STÄRKE GES.M.B.H.

Werk Gmünd und Aschach

I. Lohnsätze

Kategorie:	Monatslohn S
S. Sondergruppe	22.159,23
1. ProfessionistInnen und FacharbeiterInnen	20.916,75
1 a. ProfessionistInnen und FacharbeiterInnen	19.796,18
1 b. ProfessionistInnen und FacharbeiterInnen	18.919,43
1 c. ProfessionistInnen und FacharbeiterInnen bis längstens 5 Jahre ununterbrochener Beschäftigung in dieser Gruppe	18.373,34
1 d. ProfessionistInnen und FacharbeiterInnen bis längstens 3 Jahre ununterbrochener Beschäftigung in dieser Gruppe	17.286,17
1 e. FacharbeiterInnen und SpringerInnen bis längstens 2 Jahre ununterbrochener Beschäftigung in dieser Gruppe	16.404,41
2. Angelernte ArbeitnehmerInnen	16.379,36
2 a. Angelernte ArbeitnehmerInnen bis längstens 5 Jahre ununterbrochener Beschäftigung in dieser Gruppe	15.267,14
3. Befristete ArbeitnehmerInnen ab 2. Kampagne, ArbeitnehmerInnen bis längstens 1 Jahr ununterbrochener Beschäftigung in dieser Gruppe	14.610,83
3 a. ArbeitnehmerInnen bis längstens 6 Monate ununterbrochener Beschäftigung in dieser Gruppe	14.270,15
4. Jugendliche	11.055,40

Als ProfessionistInnen im Sinne dieser Lohntafel gelten:

ArbeitnehmerInnen mit einschlägiger Berufsausbildung.

Als FacharbeiterInnen im Sinne dieser Lohntafel gelten:

ProfessionistInnen ohne einschlägige Ausbildung, die jedoch an Maschinen oder Anlagen betriebsspezifischer Art ausgebildet wurden. Als FacharbeiterInnen gelten auch ArbeiterInnen im Sinne dieses Satzes.

Lehrlinge:

	S
1. Lehrjahr	5.741,46
2. Lehrjahr	7.381,40
3. Lehrjahr	10.662,95
4. Lehrjahr	12.302,89

II. Dienstalterszulage

Die Dienstalterszulage ist ein Bestandteil des Monatslohnes und beträgt nach einer ununterbrochenen Beschäftigungszeit von

5. Dienstjahr	S 890,11
10. „	S 1.022,04
15. „	S 1.219,10
20. „	S 1.404,47
25. „	S 1.671,67
30. „	S 1.830,32

Der jeweilige Anspruch entsteht mit Beginn des auf die Vollendung des maßgeblichen Dienstjahres folgenden Monats.

III. Zehrgelder

Bei angeordneter ununterbrochener Abwesenheit vom normalen Dienstverwendungsplatz in der Zeit zwischen 11:00 und 14:00 Uhr gebührt ein Zehrgeld in der Höhe von S 160,--.

Bei einer angeordneten ununterbrochenen Abwesenheit vom normalen Dienstverwendungsplatz von mehr als 8 Stunden gebührt ein solches in der Höhe von S 240,--.

IV.

Für die im Schichtbetrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen gelangt für die Zeit von 19:00 bis 22:00 Uhr eine Erschwerniszulage im Ausmaß von brutto S 10,-- je Stunde im Rahmen der Monatslohnabrechnung zur Auszahlung.

V. Geltungsbeginn

Diese Lohn tafel tritt mit Wirkung vom **1. Jänner 1998** in Kraft.

Die Bestimmung V., Änderung im Kollektivvertrag vom 1. Februar 1976 (Einführung des Monatslohnes), der Lohn tafel vom 1. Juli 1978 bleibt weiterhin aufrecht.

Wien, am 14. Jänner 1998

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Dkfm. Dr. BUNDSCHUH

Dr. SMOLKA

AGRANA STÄRKE GES.M.B.H.

Mag. ROBL

DIng. SCHEIBLBAUER

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT AGRAR - NAHRUNG -GENUSS

Vorsitzender

Zentralsekretär

Dr. SIMPERL

GÖBL